



## Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden Brandschutzorganisation in den Gemeinden

*Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Februar 2017)*

*Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden  
gestützt auf Artikel 48 des Brandschutzgesetzes (BSG) erlassen.*

### 1. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung. Personen, welche die Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes in der Gemeinde übernehmen, müssen über einen entsprechenden Fachausweis verfügen. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) führt periodisch Lehrgänge und Fachprüfungen zum Erwerb von Kompetenz-Zertifikaten durch. Die Anforderungen zur Teilnahme am Lehrgang sowie zur Anmeldung zur Prüfung sind im Reglement der VKF festgehalten.

Allgemeine Voraussetzungen, Grundausbildung und fachtechnische Kenntnisse richten sich nach dem Anforderungsprofil der VKF für die Ausbildung und Prüfung von Brandschutzfachleuten.

Die Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes in der Gemeinde können Inhaberinnen oder Inhaber folgender Fachausweise übernehmen:

- „Brandschutzfachfrau oder Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis“ oder
- „Brandschutzexpertin oder Brandschutzexperte mit eidgenössischem Diplom“

Das Kompetenz-Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Während der Gültigkeitsdauer hat die Inhaberin oder der Inhaber über die Aus- und Weiterbildung sowie eventuelle Beschwerden, welche die berufliche Tätigkeit betreffen, Buch zu führen. Das Kompetenz-Zertifikat kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller während der letzten fünf Jahre im Bereich Brandschutz tätig war und die geforderten Weiterbildungsnachweise vorweisen kann.

Bei der Zertifikaterneuerung werden automatisch die neuen Berufsbezeichnungen wie oben genannt verwendet (bisher „Kommunaler Brandschutzexperte VKF“ oder „Kantonaler Brandschutzexperte VKF“).

### 2. Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde

#### 2.1 Die Wahl der Brandschutzfachleute

Die Wahl neuer Brandschutzfachleute erfolgt durch die Gemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung.

Die Gemeinden haben die Wahl neuer Brandschutzfachleute der Gebäudeversicherung schriftlich zu melden, ebenso personelle Mutationen.

#### 2.2 Tätigkeit der Brandschutzfachleute

Die Brandschutzfachleute haben im Wesentlichen die folgenden Sachgebiete zu betreuen:

- a) Das feuerpolizeiliche Bewilligungsverfahren für den Bau, Umbau und die Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung sowie für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr darstellen;
- b) Durchführung von Bau-, Abnahme- und periodischen Brandschutzkontrollen.

### 3. Schutzziel / Brandschutzvorschriften

1. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:
  - a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
  - b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
  - c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
  - d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
  - e) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind zu diesem Zweck nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassen oder für verbindlich erklärt hat (VKF-Brandschutzvorschriften).
3. Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

*Als verbindliche Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, die von ihr oder der Gebäudeversicherung für verbindlich erklärten Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen sowie die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen in der jeweils aktuellen Fassung.*

### 4. Zuständigkeit / Definition „Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung“

Die Gemeinden sind zuständig für den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung.

*Als Gebäude und Anlagen **ohne besondere Gefährdung** gelten:*

- a) Wohnbauten in massiver Bauart der Kategorie geringer und mittlerer Höhe;
- b) Wohnbauten brennbarer Bauart der Kategorie geringer Höhe;
- c) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m<sup>2</sup>;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt bis 3000 m<sup>3</sup>;
- e) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- f) ebenerdige Gastwirtschaftsbetriebe und Verkaufsräume mit einer Belegung bis maximal 100 Personen;
- g) Gebäude mit geringen Abmessungen;
- h) Nebenbauten (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinlager);
- i) technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen für die Gebäude und Anlagen gemäss Litera a bis h.

Die Gebäudeversicherung erteilt die feuerpolizeiliche Bewilligung für alle übrigen Kategorien. Brandmelde-, Löschanlagen und Blitzschutzsysteme liegen im Zuständigkeitsbereich der Gebäudeversicherung.

### 5. Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht

1. Bewilligungspflichtig sind:
  - a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
  - b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;
  - c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;
  - d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen;
  - e) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken.
2. Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

## 6. Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung

Das Erteilen von feuerpolizeilichen Bewilligungen für Veranstaltungen **mit** besonderer Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden der Gebäudeversicherung übertragen.

1. Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach der Abmahnung behoben, kann die Gebäudeversicherung bei Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential die Durchführung einer Veranstaltung untersagen beziehungsweise abbrechen.

*Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung für Personen, Tiere, und Sachen sind insbesondere:*

- a) *Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt;*
- b) *Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind;*
- c) *Anlässe im Freien ab 1'000 Personen und in Fahrnisbauten ab 300 Personen.*

## 7. Zuständigkeit für die Erteilung von feuerpolizeilichen Bewilligungen

### 7.1 Zuständigkeit Gemeinde

Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender feuerpolizeilicher Bewilligungen zuständig:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden ohne besondere Gefährdung;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen;
- e) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr gemäss Bundesrecht darstellen.

*Als Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen gemäss Ziffer 7.1 c) gelten:*

- a) *die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse F1 und F2 in Gebinden oder Kleintanks bis 450 Litern je Gebäude;*
- b) *die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse F3 und F4 in Gebinden oder Tanks bis 250 000 Liter je Gebäude.*

### 7.2 Normalfall und Abweichungen

Weichen in Ziffer 7.1 aufgeführte Gebäude und Anlagen von den in Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16, Art. 33 der VKF-Brandschutznorm 1-15 sowie der vorgeschriebenen Standardmassnahmen ab, gelten sie als Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung und fallen somit in den Zuständigkeitsbereich der Gebäudeversicherung.

## 8. Brandschutzkontrollen

### 8.1 Zuständigkeit

1. Die Brandschutzkontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt.
2. Die Kontrollen sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise dem Betriebsinhaber oder deren Vertretung anzuzeigen.

### 8.2 Baukontrollen

1. Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der feuerpolizeilichen Bewilligung verfügbaren Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.
2. Sie hat festgestellte Abweichungen der Bauherrschaft mitzuteilen.

## 8.3 Abnahmekontrollen

Die Behörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durch und erteilt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

1. *Die Bauherrschaft hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor der Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.*
2. *Die Bewilligungsbehörde kann für die Erteilung der Bezugs- oder Betriebsbewilligung Atteste anerkannter Prüfstellen über die Verwendung der vorgeschriebenen Brandschutzprodukte verlangen.*

## 8.4 Periodische Brandschutzkontrollen

### 8.4.1 Kontrollumfang

Die Behörde kontrolliert Gebäude und Anlagen entsprechend dem Gefährdungspotenzial für Personen, Tiere und Sachen.

1. *Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen bildet die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob:*
  - a) *die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;*
  - b) *allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;*
  - c) *Feuerungsabfälle, Asche, Rauchzeugabfälle und dergleichen vorschriftsgemäss gelagert werden;*
  - d) *die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei begehbar sind oder zweckentfremdet benutzt werden;*
  - e) *Brandmauern, Brandabschnitte und Brandabschlüsse vorschriftskonform sind;*
  - f) *die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit oder funktionstüchtig sind;*
  - g) *Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert werden;*
  - h) *Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren vorschriftsgemäss abgestellt sind;*
  - i) *die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume eingehalten wird und keine Fremdnutzung stattfindet;*
  - k) *die Betriebsbereitschaft der technischen Brandschutzeinrichtungen sowie der haustechnischen Anlagen gewährleistet ist.*
2. *Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten oder Anlagen. Das Verzeichnis enthält die für die Brandverhütung wichtigen Angaben, insbesondere über die Kontrollen, die festgestellten Mängel und die zu deren Behebung angeordneten Massnahmen.*

### 8.4.2 Kontrollperioden (im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde)

1. *Alle **zehn** Jahre sind zu kontrollieren:*
  - a) *Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von 150 bis 600 m<sup>2</sup>*
  - b) *Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von 100 bis 600 m<sup>2</sup>;*
  - c) *ebenerdige Gastwirtschaftsbetriebe und Verkaufsräume mit einer Belegung bis maximal 100 Personen;*
2. *Die zuständige Kontrollbehörde kann den Zeitabstand der periodischen Kontrolle für Gebäude und Anlagen mit einer günstigen feuerpolizeilichen Risikobeurteilung beziehungsweise feuerpolizeilich einwandfreier Ordnung erhöhen und für Gebäude und Anlagen mit einer ungünstigen Risikobeurteilung beziehungsweise mit mangelhafter feuerpolizeilicher Ordnung verkleinern.*
3. *Die Brandschutzbehörde kann Dritte mit den erforderlichen Kenntnissen mit der Kontrolle beauftragen.*

## 8.5 Mitwirkungspflichten

Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer, die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer und die Betriebsinhaberin beziehungsweise der Betriebsinhaber oder deren Vertretung haben den mit der Kontrolle betrauten Personen Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude, der Anlage oder den Einrichtungen vertraute Personen.

## 9. Erhöhte Feuergefahr

Die Gemeinden und die Regierung können bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

## 10. Verbote

1. Verboten sind folgende Handlungen:
  - a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
  - b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und -verteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden oder wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
  - c) die Aufbewahrung von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung;
  - d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
  - e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.
2. Die Regierung legt fest, welche leicht- und selbstentzündlichen Stoffe in welchen Mengen und unter welchen Voraussetzungen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung gelagert werden dürfen.

### Bewilligungsfreie Lagermengen gemäss Ziffer 10 Abs. 2

1. *Ohne feuerpolizeiliche Bewilligung dürfen in Räumen beliebiger Bauart, wenn darin keine Stoffe mit erhöhter Gefährdung enthalten sind, gelagert werden:*
  - a) *brennbare Flüssigkeiten: in den Gefahrklassen F<sub>1</sub> und F<sub>2</sub> bis fünf Liter und in den Gefahrklassen F<sub>3</sub> bis F<sub>5</sub> bis 30 Liter;*
  - b) *Flüssiggas: maximal 50 kg;*
  - c) *feste Stoffe, die nicht zur Selbstentzündung neigen, in Verbindung mit Wasser keine brennbaren Gase entwickeln und nicht explosiv sind.*
2. *Für die Lagerung gelten die in den Brandschutzvorschriften festgelegten Anforderungen.*

## 11. Mängelbehebung und Massnahmen bei brandschutztechnischen Mängel

### 11.1 Mängelbehebung

1. Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die von der Behörde festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben.
2. Für den Fall, dass die von der Behörde festgestellten Mängel nicht behoben werden, kann sie Ersatzvornahmen anordnen.
3. Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses ist innert zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch einzutragen.

### 11.2 Massnahmen bei brandschutztechnischen Mängel

Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage innert der für die Behebung angesetzten Frist nicht behoben, kann entsprechend der Zuständigkeit für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung die Gebäudeversicherung oder die Gemeinde folgende Massnahmen anordnen:

- a) Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage bei Mängeln, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen;
- b) Behebung des Mangels auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes oder der Anlage.

## 12. Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 50'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
2. Die zuständige Gemeinde ahndet Verstösse gegen:
  - a) Verbote gemäss Artikel 6 des Brandschutzgesetzes;
  - b) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 8 des Brandschutzgesetzes;
  - c) ein von der Gemeinde erlassenes Verbot gemäss Artikel 11 des Brandschutzgesetzes;
  - d) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 des Brandschutzgesetzes bei durch die Gemeinde durchgeführten Brandschutzkontrollen;
  - e) die Pflicht zur Behebung der durch die Gemeinde festgestellten Mängel gemäss Artikel 17 des Brandschutzgesetzes;
  - f) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 25 des Brandschutzgesetzes.

## 13. Schlussbestimmungen / Vollzug

1. Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen über:
  - a) die Brandschutzkontrollen;
  - b) die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden sowie die Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde;
2. Sie kann überdies in Ergänzung zu den vom Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassenen oder für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften Sondervorschriften für regionale bauliche Besonderheiten erlassen.

## 14. Entschädigung der Brandschutzfachleute

Die Besoldung der Brandschutzfachleute ist Sache der Gemeinde.

## 15. Koordination des Verfahrens nach Raumplanungsgesetz (KRG) und Raumplanungsverordnung (KRVO)

### 15.1 Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

Von den Baubehörden ist zu beachten, dass alle bei der Gemeinde eingehenden Gesuche für Neu- und Umbauten den Brandschutzfachleuten zur Stellungnahme zugestellt werden, damit deren Auflagen in den Baubescheid der Gemeinde aufgenommen werden können.

### 15.2 Zuständigkeitsbereich Kanton

Die Gemeinde hat alle Gesuchsunterlagen für Bauten und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantons an die Gebäudeversicherung weiterzuleiten. Die Gebäudeversicherung formuliert die Auflagen und stellt diese der Gemeinde zu. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind als integrierender Bestandteil der Baubewilligung durch die Gemeinde der Bauherrschaft, resp. Eigentümerschaft zu eröffnen.

Die Gebührenrechnung der Gebäudeversicherung wird zum Zeitpunkt der Erteilung der Gemeinde-Baubewilligung direkt der Bauherrschaft, resp. Eigentümerschaft zugestellt.

### 15.3 Verfahren und Rechtsmittel

Feuerpolizeiliche Bewilligungen und Berichte über Brandschutzkontrollen sind schriftlich zu eröffnen und enthalten das Rechtsmittel der Gemeinde.

## 16. Inspektion der Brandschutzfähigkeit

Die Gebäudeversicherung führt bei den Brandschutzfachleuten periodisch Inspektionen durch und überprüft deren Tätigkeit. Bei mangelhafter oder ungenügender Tätigkeit verfügt die Gebäudeversicherung Massnahmen zur Sicherstellung der guten Qualität der Brandschutzfähigkeit. Ein Bericht über den ermittelten Zustand der geleisteten Brand-schutzarbeit geht jeweils an den Gemeindevorstand.



Diese Weisung kann von unserer Internetseite [www.gvg.gr.ch](http://www.gvg.gr.ch) unter der Rubrik Download als pdf heruntergeladen werden.